

Instruktion : über die Abgabe des Erinnerungsblattes an die Wehrpflichtigen, die von 1939 bis 1945 Aktivdienst geleistet haben

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Instruktion

über die Abgabe des Erinnerungsblattes an die Wehrpflichtigen, die von 1939 bis 1945 Aktivdienst geleistet haben.

1. Allen Wehrpflichtigen, inkl. HD., FHD. und O. W., die gemäss Eintragung im D. B. mindestens **30 Tage** Aktivdienst leisteten, wird das Erinnerungsblatt abgegeben.

2. Die Erinnerungsblätter werden durch die Kommandanten der Stäbe und Einheiten gemäss ihren Korpskontrollen **verteilt**. Die ins Ausland beurlaubten Wehrpflichtigen haben ebenfalls ein Anrecht auf dieses Erinnerungsblatt, sofern sie die obgenannte Abgabebedingung erfüllen. Die Kommandanten können es ihnen durch Vermittlung des Eidg. Militärdepartementes, Direktion der Militärverwaltung, Büro der Auslandschweizer, in Bern, zugehen lassen.

3. Die Wehrpflichtigen der **Grenzbrigaden** haben im allgemeinen zwei Einteilungen. In diesem Fall sind die Einheitskommandanten der Grenztruppen für die Abgabe des Erinnerungsblattes zuständig. Dagegen sind die Angehörigen der Trainstaffeln nur bei den Stammtruppen eingeteilt. Es ist daher Sache der Kommandanten der Stammeinheiten, den Trainsoldaten das Erinnerungsblatt zuzustellen.

4. Die nicht mehr eingeteilten und in keiner Korpskontrolle aufgeführten Wehrpflichtigen, welche aber gleichwohl die unter Ziffer 1 genannte Bedingung erfüllen, erhalten das Erinnerungsblatt ebenfalls. Sie haben ein entsprechendes Gesuch, unter Beilage des Dienstbüchleins als Ausweis, an die Generalstabsabteilung in Bern einzureichen.

5. Durch Entscheid eines Militärgerichtes aus der Armee Ausgeschlossene haben kein Anrecht auf das Erinnerungsblatt.

6. Um den Kommandanten den Ersatz eventuell beschädigter Blätter zu ermöglichen, wird die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale jeder Bestellung eine zusätzliche Reserve von 5% beifügen.

Mit den Erinnerungsblättern wird sie ferner den Kommandanten die entsprechenden Briefumschläge und Schutzkartons für den Postversand zustellen.

7. Der untere Teil des Erinnerungsblattes ist für die **Beschriftung** bestimmt, umfassend Grad, Name, Vorname und Wohnort des Wehrpflichtigen. Es ist nicht notwendig, die Zahl der geleisteten Dienstage einzutragen, diese Zahl ist aus dem Dienstbüchlein bereits ersichtlich; dies wird zudem den Kommandanten eine Arbeitsüberlastung ersparen.

Bei Wehrpflichtigen, deren Einteilung mehrmals geändert hat, ist auf die Angabe der Einteilung zu verzichten.

8. Die Beschriftungen sind geschmackvoll anzubringen. Die Kommandanten werden ermächtigt, sie durch Spezialisten ausführen zu lassen unter Verrechnung der entsprechenden Kosten zu Lasten der Haushaltungskasse. Die Entschädigung darf jedoch pro Blatt Fr. 1.— nicht übersteigen.

9. Die Erinnerungsblätter sind den Empfängern bis **31. Dezember 1945** zuzustellen.

Der 1. Adjutant des Generals:

Hptm. Sandoz.